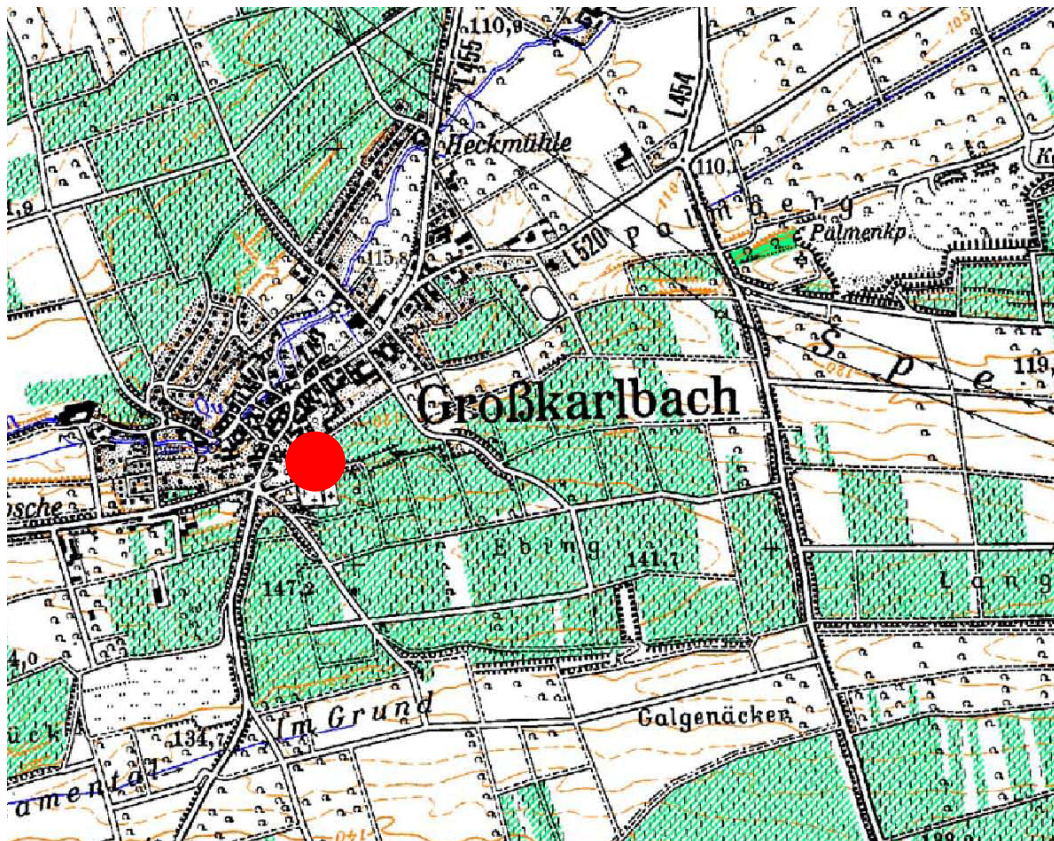


Fachbeitrag Naturschutz gem. § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz
(LNatSchG)
zur Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

„Nördlich des Friedhofes, Erweiterungsplan I“, Gemeinde Großkarlbach
VG Grünstadt-Land, Kreis Bad Dürkheim



Übersicht o.M.

Inhalt:

1. Plangebiet
2. Aufgabenstellung
3. Übergeordnete Planungen
4. Bestandsbewertung
5. Eingriffsbeurteilung
6. Vorgaben für die Ergänzungssatzung
7. Externe Ausgleichsfläche

Anlagen:

- | | |
|-----------------------------------------------|----------|
| 1. Bestandskarte Biotoptypen | M 1:500 |
| 2. Eingriffs- und Ausgleichsplan | M 1:500 |
| 3. Ausführungsplan LA Hess Ökokonto Obrigheim | M 1:1000 |

Stand 30.04.2007

1. Plangebiet



Bild 1: Im Schrägluftbild von Süden sind die Gärten am Rand der Ortslage Großkarlbach und der rahmende Großbaumbestand zu erkennen

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,175 ha liegt im südöstlichen Teil der Ortslage Großkarlbach, Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Es umfasst in der Rahmenkarte der Gemarkung die Parzellen 1430, 1431 und 1432 (s. Anl.) und ist im Flächennutzungsplan mit integriertem landespflegerischen Planungsbeitrag¹ der Verbandsgemeinde als private Grünfläche ausgewiesen.

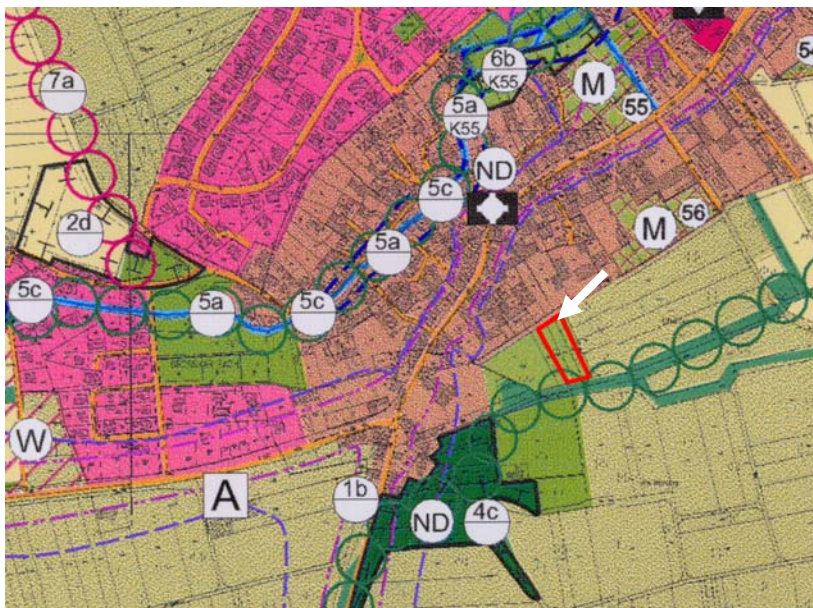


Bild 2: Gebiet der Ergänzungssatzung (Pfeil), Ausschnitt F-Plan)

2. Aufgabenstellung

Die Eigentümer der in Rede stehenden Grundstücke beabsichtigen in Zusammenhang mit einem bestehenden Hotel-Restaurant die Errichtung eines Gartenschwimmbades mit Nebenanlagen. Diese Grundstücke liegen derzeit nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, und kann deshalb nicht mehr als Baulücke i. S. des § 34 Abs. 1 BauGB eingestuft werden. Gesetzliche Grundlage für den Beitrag des Naturschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 25. März 2002, insbesondere die Paragraphen 14, 18 und 21.

¹ Regioplan Ingenieure GmbH, Bearb., 1999, Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, Flächennutzungsplan mit integriertem Landespflegerischen Planungsbeitrag, Mannheim

In Verbindung mit dem Rheinland-Pfälzischen Naturschutzgesetz (LNatSchG) bedeutsam sind insbesondere dessen Bestimmungen zur Landschaftsplanung (§§ 8 und 40) sowie über Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 9 ff.). Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Genehmigung der geplanten Anlagen wird die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB angestrebt. Ergänzend sind § 1a Abs. 2 und 3 bzw. § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Zur materiellen Ausfüllung des § 1a BauGB (Umweltschützende Belange in der Abwägung) ist ein Fachbeitrag Naturschutz (FbN) gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz erforderlich, denn die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen in den Flächennutzungsplänen dargestellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt werden.

Hierzu werden im Fachbeitrag Naturschutz zunächst auf der Grundlage der Biotoptypen des Bestandes für das zu beplanende Gebiet Angaben über die Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge gemacht. Anschließend erfolgt eine Analyse der von der vorgesehenen Bebauung und den von der absehbaren Nutzung ausgehenden Wirkungen, der zu erwartenden Eingriffe und der dadurch ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Darauf aufbauend sind nach den Grundsätzen von Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz die Anforderungen und Vorgaben des Naturschutzes für die Erstellung der Ergänzungssatzung zu entwickeln.

3. Übergeordnete Planungen

In der Planung vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Bad Dürkheim² sind für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Darstellungen enthalten. Auf der Ebene der Regionalplanung liegen für das Plangebiet keine dezidierten Aussagen vor. Auf FNP-Ebene wurden die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags³ in den Flächennutzungsplan integriert (vgl. Bild 2). Für den Naturschutz besonders relevant sind neben der Darstellung einer privaten Grünfläche die Signatur „erhaltenswerte und zu entwickelnde Vernetzungsstrukturen“ im Verlauf der südlich angrenzenden Baumhecken. Das nächste Natura 2000 Gebiet liegt ca. 600 m südlich; es handelt sich um einen Teil des Vogelschutzgebiets (VSG) 6514-401 „Hardtrand“. Ein aus der Sicht des Naturschutzes besonderer räumlicher oder funktionaler Kontext zwischen dem Gebiet der Ergänzungssatzung und dem in Rede stehenden VSG besteht nicht.

4. Bestandsbewertung

Die Bestandsbewertung und Gegenüberstellung von Bestand und Planung erfolgen auf der Grundlage der Biotoptypen des Bestandes (s. Anl. 1 und 2 zum FbN). Diese Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft ist erforderlich, um mögliche durch das Bauvorhaben bedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermitteln und bewerten zu können. Erfassungs- und Bewertungsgegenstand sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, im Einzelnen sind dies die Schutzgüter des Naturschutzes (Landschaftsfunktionen): Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer), Klima und Luft sowie das Landschaftsbild. Nach einer kurzen Beschreibung der natürlichen Grundlagen wird nachfolgend eine dreistufige verbal-argumentative Bewertung der Biotoptypen des Untersuchungsgebiets in bezug auf ihre Bedeutung für den Naturschutz vorgenommen (vgl. Tab. 1).

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst ca. 0,175 ha private Gartenfläche. Eine nennenswerte Bebauung existiert nicht. Die Flächen werden als Nutz- oder Freizeitgarten unterschiedlich intensiv genutzt. Das Erscheinungsbild wird v. a. im südlichen Teil durch alten Baumbestand bestimmt; vorherrschende Baumarten sind im Bereich der Gärten Spitzahorn, Pyramidenpappel, Walnuss, Kirschen und diverses Zwergobst. Die natürliche Geländeoberfläche wurde in der Vergangenheit nur durch die landwirtschaftlich-gärtnerische Bodenbearbeitung überformt, d. h. nicht abgegraben oder aufgeschüttet.

² Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Oppenheim, Hrsg. 1997,

³ Regioplan Ingenieure GmbH, Bearb. 1999, Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, Landespflegerischer Planungsbeitrag, Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan, Vorentwurf, Mannheim

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft ist die Grundlage für die im nächsten Untersuchungsschritt folgende Eingriffsbeurteilung. Prinzipiell werden dabei Bereiche mit besonderer, mit allgemeiner und mit geringer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden. Die Bewertung von Natur und Landschaft erfolgt getrennt für die verschiedenen Schutzgüter, vorwiegend anhand des vorliegenden Kartenmaterials, insbesondere aus der Landschaftsplanung auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes, ergänzt durch eigene Erhebungen. Bewertungskriterien⁴ sind Artenvorkommen bzw. die Lebensraumfunktion für gefährdete Arten (Arten und Biotope), Natürlichkeit (Boden), Grundwasserneubildung (Wasser), Kaltluftentstehung und -Abfluss (Klima/Luft) sowie die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild).

Von besonderem Interesse sind dabei die Teilbereiche, in denen bauliche Veränderungen erfolgen sollen; während der südliche Bereich (Baumhecke mit Vernetzungsfunktion) für eine bauliche Inanspruchnahme von vornherein nicht in Frage kommt. Die tabellarische Bewertung (geringe, allgemeine, besondere Bedeutung) wird auf die betreffenden Flächen, nämlich die Parzellen 1430, 1431 und 1432 beschränkt (vgl. Tabelle 1 und Anlage 2). Kennzahl und Charakterisierung der Biotoptypen auf diesen Teilflächen (Spalte 2 der Tabelle 1) sind Tab. 1 und der Anlage 1 zu entnehmen. Die Bezeichnung der Biotoptypen nach Biotoptypenkatalog RLP⁵ wurde z. T. geringfügig geändert.

				Bedeutung für den Naturschutz nach Schutzgütern				
Parz. Nr.	Kennzahl	Bezeichnung	Größe (m ²)	Arten/Biotope	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaftsbild
1430	X1220	Gehölze mittlerer Standorte (v2,j2)	566	besondere	allgemeine	besondere	allgemeine	besondere
1431	S 5200	Kleingarten, extensiv gepflegt (p2)	637	allgemeine	allgemeine	allgemeine	allgemeine	allgemeine
1432	S 5200	Kleingarten, extensiv gepflegt (p2)	554	allgemeine	allgemeine	allgemeine	allgemeine	allgemeine

Gesamtfläche 1.757

Tab.1: Bewertung der Biotoptypen des Bestandes

5. Eingriffsbeurteilung (Abarbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Vorgesehen ist in der privaten Grünfläche die Errichtung eines Schwimmbeckens, einer Brunnenanlage und eines Umkleidegebäudes. Diese sollen auf den Parzellen 1431 und 1432 errichtet werden, während die Parzelle 1430 (vgl. Anlage 2) unbebaut bleiben bzw. als entsprechender Zier- und Aufenthaltsgarten angelegt werden soll.

Kennzahl	Bezeichnung	Größe ca. (m ²)	Beschreibung des Eingriffs, bzw. der Funktionsbeeinträchtigung	Beschreibung der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Z 0502	Sandweg	19	Teilversiegelung	Verzicht auf Pflasterung
X1220	Gehölze mittlerer Standorte (v2, j2)	214	--	Ergänzung der Lücken durch Laubgehölze
X 1320	Baumhecke, lückig (j2)	164	--	--
S 5100	Parkanlage, intensiv gepflegt (p1)	603	Nutzungsintensivierung	--
S 5400	Sportanlage, Schwimmbecken (p1)	757	Neuversiegelung	Minimierung von Aufschüttungen und Abgrabungen

Gesamtfläche 1.757

Bewertungsergebnis: Externer Ausgleichsbedarf ca. 650 m²

Tab. 2: Biotoptypen Planung, Eingriffswirkungen und -minderung sowie Ausgleichsbedarf

Die Gesamtfläche der baulichen Überformung einschließlich von Wegen beträgt ca. 650 m².

⁴ in Anlehnung an: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hrsg. 1994, Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Hannover (

⁵ LfUG, Hrsg. 1996, Ergänzungen bis 22.01.02, Biotoptypenkatalog Rheinland-Pfalz, Oppenheim

Das rahmende Grün der Parzelle 1430 soll erhalten und um einige Laubgehölze ergänzt werden. Zwei Kirschbäume im Bereich des geplanten Schwimmbeckens sollen gefällt werden. Der übrige Baumbestand soll erhalten bleiben. Weiter bedeutsame Gehölzbestände oder für den Naturschutz besonders wertvolle Biotoptypen werden nach dem vorliegenden Planungsstand nicht betroffen.

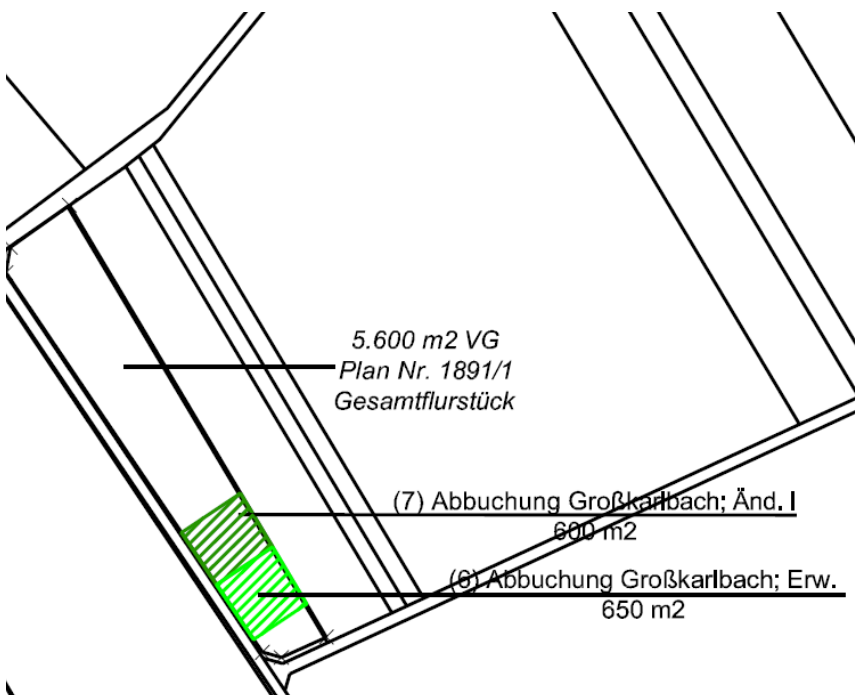
Der vom geplanten Eingriff voraussichtlich betroffene Raum ist aufgrund der beschriebenen Planungsabsichten (Schwimmbad, Brunnen, Umkleide in privater Grünfläche), der räumlichen Gegebenheiten (Einbindung durch südlich angrenzenden Gehölzbestand) und den Abstand zum VSG (s. o.) auf den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beschränkt. Zur Beurteilung des Eingriffs werden den Biotoptypen des Bestandes die Biotoptypen der Planung in einer Bilanz gegenüber gestellt (Tab. 2 und Anl. 2).

6. Vorgaben für die Ergänzungssatzung

Die Gegenüberstellung der Biotoptypen von Bestand und Planung in Tab. 2 ergibt einen bau- und betriebsbedingten externen Ausgleichsbedarf von ca. 650 m². Der zu erhaltende Baumbestand ist in der Planzeichnung (Anl. 2) mit einem Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b belegt. Bauliche Anlagen sollten in der Höhenentwicklung auf das Niveau des benachbarten sog. Gartenhauses beschränkt werden (Eingriffsvermeidung). Die Vorgaben für den Ausgleich entsprechend Tabelle 2, Spalte 5 sowie Anlage 2 „Biotoptypen Planung“ sind in die Ergänzungssatzung zu übernehmen. Die dargestellten Gehölze sind zu erhalten bzw. nach Maßgabe der Artenliste in Tab. 3 anzupflanzen.

7. Externe Ausgleichsfläche - Ökokonto

Für die Kompensation des verbleibenden Ausgleichsbedarfs gem. Kap. 6 steht das Ökokonto der Gemeinde Großkarlbach in der Gemarkung Obrigheim, Gewinn „Rechts am Bordweg“ zur Verfügung. Die Ausgleichsmaßnahme mit einem Flächenanteil von 650m² auf einem bisherigem Intensivacker besteht zu etwa gleichen Anteilen in gelenkter Sukzession, Anpflanzung von Hochstämmen und Stammbüschen sowie Anlegen von verschiedenen Kleinstrukturen. Diese Aufwertungen im Sinne des Naturschutzes entsprechen funktional den zu erwartenden Verlusten am Eingriffsstandort (vgl. Anl. 3 Ausführungsplan LA Hess Ökokonto Obrigheim).



Maßnahmenfläche (6) für Ausgleich Erg. Satzung, Erw.1
(vgl. Anl.3, LA Hess: Ausführungsplan M 1.1.000)

Übersicht Lage Ökokontofläche
Obrigheim